

SATZUNG

der

Akademie für Sozialwissenschaftliche Innovation e. V. ASI

in der Fassung vom 14.02.2011

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Akademie für Sozialwissenschaftliche Innovation*, abgekürzt *ASI*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein wird im Bereich der Jugendhilfe tätig. Er versteht seine Aufgabe als selbstloses Engagement für Kinder und Jugendliche, deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefährdet oder beeinträchtigt ist.

Der Verein ist bestrebt, benachteiligte Kinder und Jugendliche und deren Familien sowie anderer mittelbar oder unmittelbar betroffener gesellschaftlicher Gruppen durch die Förderung und Hilfe im Bereich der Erziehung und Bildung zu unterstützen und damit dem Gemeinwohl zu dienen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Schwerpunkte der Arbeit des Vereins sind insbesondere:

- die ganzheitliche erzieherische Förderung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf ihre soziale Integration, vor allem wenn diese durch eine vorliegende oder drohende seelische Behinderung gefährdet ist
- die Beratung und Unterstützung bei der Früherkennung von Teilleistungsstörungen im Übergang von Kindertageseinrichtungen zur Schule
- die Beratung und systemische Unterstützung der Eltern von Kindern und Jugendlichen, deren soziale Integration z. B. in der Schule gefährdet ist, durch gezielte Elterntrainings und Elternseminare zu Themen der Erziehungs- und Bildungsförderung
- der Einbezug der Kindertageseinrichtungen und der Schule in einen ganzheitlichen, lerntherapeutischen Förderungsprozess, der auf die Stabilisierung der durch Ängste u. a. Störungen beeinträchtigten psychischen Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen und die De-Eskalation gestörter Kommunikation zwischen Kita, Schule, Kind und Elternhaus zielt, soweit der Bedarf besteht
- die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte, die im sozialen Umfeld der betroffenen, in ihrer sozialen Integration gefährdeten Menschen tätig sind
- die Schaffung von und Mitwirkung in Netzwerken der Jugendhilfe
- die konzeptionelle Weiterentwicklung wissenschaftlich bestätigter Ansätze zur Minimierung sozialer Risiken, die geeignet sind, Bildungskarrieren zu gefährden.

Dabei werden Ergebnisse der gesicherten wissenschaftlichen Forschung zeitnah ins Feld der praktischen (sozialen) Arbeit transferiert. Hierdurch leistet der Verein seinen Beitrag dazu, dass die Entwicklungs- und Bildungspotenziale von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen möglichst selbstbestimmt und wirkungsvoll von diesen genutzt werden können.

- (4) Ein weiteres wichtiges Ziel der Vereinsarbeit liegt im Bereich der Prävention. Die erzieherische Förderung von Kindern soll möglichst schon im Vorschulalter im Rahmen eines spezialisierten systemischen Beratungskonzepts für Eltern und Bildungseinrichtungen (hier auch: Kindertagesstätten und Horte) beginnen, um so möglichen Gefährdungen der sozialen Integration frühzeitig begegnen zu können. Durch die Vermittlung von Wissen in alle Umfelder der Kinder und Jugendlichen soll erreicht werden, dass Entwicklungs- und Bildungsrisiken frühzeitig erkannt werden und auf entsprechende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen rechtzeitig und zielgerichtet reagiert wird.
- (5) Darüber hinaus zielt die ASI darauf ab, Kooperationsbeziehungen mit lerntherapeutischen Einrichtungen einzugehen, um auf dem Gebiet der Lerntherapie und der psychosozialen Hilfen Synergieeffekte zu erzielen. Insbesondere ist es dabei auch Anliegen der ASI, lerntherapeutische Einrichtungen dahingehend zu beraten und zu coachen, dass diese sich an den gängigen Qualitätskriterien für entsprechende Einrichtungen ausrichten, um dadurch zugleich die Qualität der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf hohem fachlichem Niveau zu sichern.
- (6) Für den Betrieb der Akademie wird der Verein qualifizierte Mitarbeiter/-innen gewinnen.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

4. Mitglieder und Mitgliederversammlung

Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich.

Wenn ein Mitglied gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Betrag in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Mitgliederversammlung

- (4) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Vereins,
- Wahl und Abberufung sowie Entlastung des Vorstandes,
- Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstands,
- Feststellung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Genehmigung des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Genehmigung der Mittelfristplanung,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Aufnahme von Darlehen ab EURO 151.000,-,
- Mitgliedsbeiträge gemäß Ziffer 6,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

- (9) Über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen sowie über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

5. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person, dem Vorsitzenden.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein/eine Nachfolger/-in gewählt ist.
Ein Widerruf der Bestellung vor Ablauf der Frist ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Die vom Vorstandsvorsitzenden gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ihm zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit zunächst auch fernmündlich gefasst werden, sind aber schriftlich zu protokollieren.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr jeweils drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres, hinsichtlich Vermögensverwaltung und -entwicklung,
 - Einnahmen und Maßnahmen zur Realisierung des Vereinszwecks sowie etwaiger Spenden,
 - Aufstellung und Fortschreibung einer Mittelfristplanung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, einschließlich Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung
 - Aufnahme von Darlehen bis Euro 150.000,--,
 - Aufstellung einer ordnungsgemäßen Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Realisierung des Vereinszwecks und Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 - Führung der laufenden Aktivitäten, insbesondere gemäß Wirtschaftsplan,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und sonstigen Verträgen betreffend die Errichtung und den Betrieb der Schulungseinrichtungen, insbesondere gemäß Wirtschaftsplan.
- (5) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung gemäß § 4 Satz (8) Abs. 2 entscheidet.

6. Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

7. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen Unicef, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung wurde in der Mitgliedsversammlung vom 14.02.2011 in dieser Fassung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 08.07.2008, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts Waiblingen.

Eingetragen ins Vereinsregister: 18.04.2011